

**10. Dezember 2009 Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler**  
*[BS 12.02.10; abgeändert ER 24.10.13]*

KAPITEL I - DEFINITIONEN

**Artikel 1** - Für die Anwendung des Erlasses versteht man unter:

1. Privater Arbeitsvermittler: Die Person gemäß Artikel 2 Nummer 12 des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler;
2. Leiharbeitsvermittler: Die Person gemäß Artikel 2 Nummer 11 des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler;
3. Dekret : Das Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler;
4. Regierung: Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. Minister: Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung gehört;
6. Verwaltung: [Der für Beschäftigung zuständige Fachbereich]<sup>1</sup> des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
7. Arbeitskreis: Der Arbeitskreis für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung gemäß Artikel 16 des Dekretes;
8. Arbeitsamt: Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so wie es durch das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen wurde;
9. Bausektor: Die Gesamtheit aller Unternehmen, die der Paritätischen Kommission Nr. 124 für das Bauwesen angehören.

KAPITEL II – ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR LEIHARBEITSVERMITTLER

**Art. 2** - Der Leiharbeitsvermittler reicht anhand eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Formulars bei der Verwaltung seinen Zulassungsantrag ein. Dieser Antrag kann ebenfalls auf elektronischem Wege eingereicht werden, sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Der Minister legt in diesem Fall den Zeitpunkt fest, ab dem der Antrag rechtsgültig auf elektronischem Wege eingereicht werden kann.

**Art. 3** - §1 - Der vom Leiharbeitsvermittler eingereichte Zulassungsantrag enthält folgende Dokumente und Belege:

1. Eine Abschrift der koordinierten Satzungen der Handelsgesellschaft oder das Datum deren Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt oder den Entwurf des Gründungsaktes, wenn es sich um einen Leiharbeitsvermittler in der Gründungsphase handelt;
2. die Liste der Verwalter und Mitglieder, das Organigramm der Sozialorgane und gegebenenfalls die Liste der Mehrheitsaktionäre der Handelsgesellschaft;
3. eine durch drei Personen, die den Leiharbeitsvermittler vertreten dürfen, unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung, in der diese erklären, dass die in Artikel 5 Nummer 2 und 3 des Dekretes erwähnten Bedingungen erfüllt sind;
4. eine Abschrift des letzten Jahresabschlusses oder des Finanzplans, wenn er sich in der Gründungsphase befindet;
5. den Beweis, dass die Handelsgesellschaft über ein der jeweiligen Rechtsform entsprechendes voll eingezahltes Kapital verfügt;
6. eine Bescheinigung des Steuereintreibers, aus der hervorgeht, dass der Leiharbeitsvermittler zum Zeitpunkt des Einreichens seines Zulassungsantrages keine Steuerrückstände hat oder einem Rückzahlungsplan folgt, der den Auflagen entsprechend eingehalten wird;
7. eine Bescheinigung des Landesamtes für soziale Sicherheit, aus der hervorgeht, dass der Leiharbeitsvermittler zum Zeitpunkt des Einreichens seines Zulassungsantrages keine Sozialversicherungsrückstände hat oder einem Rückzahlungsplan folgt, der den Auflagen entsprechend eingehalten wird;
8. den Beweis, dass die Garantie beim Fonds für Existenzsicherheit der Leiharbeitnehmer hinterlegt wurde und dass keine Rückstände gegenüber diesem Fonds bestehen;
9. das Muster des Standardvertrages, das für die Leiharbeitsvermittlung verwendet werden soll;
10. eine Abschrift des Dokumentes, das die Rechte und Pflichten des Leiharbeitsvermittlers und des Leiharbeitnehmers auflistet und das die Angaben der Anlage des Erlasses enthält;
11. gegebenenfalls die Adresse in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an der auf dem Postwege nicht oder schwer zustellbare Dokumente und Belege zur Einsichtnahme durch die Verwaltung zur Verfügung stehen;
12. eine Kopie der Arbeitsordnung;
13. wenn der Leiharbeitsvermittler eine Zulassung im Bereich des Bausektors beantragt, den Beweis, dass er in Form einer Handelsgesellschaft gegründet wurde, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darin besteht, Leiharbeitnehmer an Unternehmen des Bausektors zu vermitteln.

Die Verwaltung kann von der Hinterlegung bestimmter in Absatz 1 vorgesehener Dokumente absehen, insofern diese der Verwaltung bereits anderweitig vorliegen.

§2 – Im Falle einer befristeten Zulassung von zwei Jahren muss der vom Leiharbeitsvermittler bei der Verwaltung eingereichte Erneuerungsantrag der Zulassung die Dokumente unter §1 Nummer 1, 2, 9 bis 12 nicht

---

<sup>1</sup> abgeändert ER 24.10.13, Art. 1 – Inkraft : 31.10.13

mehr enthalten, es sei denn, die Verwaltung hat dies ausdrücklich beantragt oder es ist seit der Zulassung eine Änderung erfolgt.

§3 - Der Minister kann die in §1 aufgeführte Liste der Dokumente und Belege kürzen, sobald die juristischen und technischen Möglichkeiten gegeben sind, die betreffenden Informationen auf direktem Wege von den zuständigen Instanzen zu erhalten.

**Art. 4** – In Abweichung von Artikel 3 muss der Zulassungsantrag oder der Erneuerungsantrag im Falle einer befristeten, zweijährigen Zulassung eines Leiharbeitsvermittlers gemäß Artikel 6 Nummer 1 oder 2 des Dekretes Dokumente enthalten, die belegen, dass der Leiharbeitsvermittler Zulassungsbedingungen erfüllt, die denen des Dekretes und des Erlasses gleichwertig sind.

Der Minister entscheidet über die Gleichwertigkeit.

**Art. 5** - Neben den in Artikel 3 aufgeführten Dokumenten muss der Zulassungsantrag eines Leiharbeitsvermittlers gemäß Artikel 6 Nummer 3 des Dekretes den Nachweis enthalten, dass der Leiharbeitsvermittler in seinem Herkunftsland als Leiharbeitsvermittler tätig ist.

**Art. 6** - Die Verwaltung bestätigt binnen vierzehn Tagen per Schreiben den Empfang des Zulassungsantrages. Sollte der Antrag nicht vollständig sein, so teilt die Verwaltung dies der Antrag stellenden Person in demselben Schreiben mit.

Die Antrag stellende Person übermittelt der Verwaltung binnen vierzehn Tagen die fehlenden Dokumente, Belege und Informationen auf demselben Wege wie der Zulassungsantrag.

**Art. 7** - Die Verwaltung überprüft den Zulassungsantrag.

Die Verwaltung übermittelt dem Minister die Antragsakte binnen dreißig Tagen nach Erhalt des vollständigen Zulassungsantrags.

Alle Entscheidungen des Ministers werden der Antrag stellenden Person per Einschreiben durch die Verwaltung mitgeteilt und per Auszug im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Die Entscheidung des Ministers gibt an, für welche Dauer die Zulassung erteilt wird.

**Art. 8** – Im Falle einer befristeten Zulassung von zwei Jahren kann dem Antrag stellenden Leiharbeitsvermittler nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Minister eine unbefristete Zulassung erteilt werden. Der Leiharbeitsvermittler gilt weiterhin als zugelassen, bis die Entscheidung des Ministers über seinen Verlängerungsantrag getroffen ist. Der Leiharbeitsvermittler muss seinen Verlängerungsantrag mindestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Zulassung bei der Verwaltung einreichen.

### KAPITEL III – PFLICHTEN DER PRIVATEN ARBEITSVERMITTLER UND LEIHARBEITSVERMITTLER

#### **Abschnitt 1 – Pflichten der Leiharbeitsvermittler**

**Art. 9** - §1 - Der in Artikel 12 §1 Nummer 7 und Artikel 12 §3 des Dekretes vorgesehene Tätigkeitsbericht umfasst die Informationen über die Leiharbeitsvermittlungstätigkeiten des vergangenen Ziviljahres.

[Der Tätigkeitsbericht wird bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, bei der Verwaltung eingereicht. Der Bericht kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Das Formular des Tätigkeitsberichtes wird dem Leiharbeitsvermittler von der Verwaltung bis zum 31. Januar des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, zugesandt.

Der Minister legt das Formular des Tätigkeitsberichtes fest.]<sup>2</sup>

§2 – Der Tätigkeitsbericht beinhaltet folgende Informationen:

1. die Anzahl Leiharbeitnehmer, nach Sektor, Ausbildungsniveau, Geschlecht und Alter, mit denen ein Vertrag im deutschen Sprachgebiet abgeschlossen wurde;
2. die Anzahl entleihender Arbeitgeber, die diese Dienstleistung im deutschen Sprachgebiet in Anspruch genommen haben;
3. die während des besagten Jahres im deutschen Sprachgebiet geleisteten Stunden;
4. die während des besagten Jahres im deutschen Sprachgebiet und für das gesamte Land ereigneten Arbeitsunfälle unter Angabe der Schwere und der Häufigkeitsrate;

---

<sup>2</sup> abgeändert ER 24.10.13, Art. 2 – Inkraft : 31.10.13

5. die Anzahl entleihender Arbeitgeber im deutschen Sprachgebiet, die Leiharbeiter für eine Anzahl an Stunden eingestellt haben, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der gesamten durch alle Leiharbeiter eines Leiharbeitsvermittlers geleisteten Stunden ausmachen.

§3 – Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet, dem Minister schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen alle Informationen zu übermitteln, die Änderungen seiner Rechtsform, der Zusammensetzung seiner Sozialorgane, der gesetzlichen Vertreter und der Zusammensetzung seines Kapitals betreffen.

**Art. 10** - Der schriftliche Arbeitsvertrag, den der Leiharbeitsvermittler gemäß Artikel 12 §1 Nummer 21 des Dekretes mit dem Leiharbeiter abschließen muss, enthält folgende verpflichtende Angaben:

1. die Bezeichnung und die Art der Tätigkeit und ihre Anforderungen;
2. den Tätigkeitsbereich des entleihenden Arbeitgebers;
3. den Ort, an dem die Tätigkeit auszuüben ist, es sei denn, es ist vorab nicht festlegbar oder es handelt sich um Tätigkeiten, die nicht an einen bestimmten Ort gebunden sind;
4. den Namen und die Angaben der Kontaktperson beim Leiharbeitsvermittler;
5. falls vorhanden, die besonderen Arbeitsbedingungen und Begleitumstände;
6. die Art und die voraussichtliche Dauer des Leiharbeitsvermittlungsverfahrens;
7. gegebenenfalls die benötigten medizinischen oder psychologischen Tests;
8. den Ort, an dem die Klagen wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes und des Erlasses einzureichen sind.

Das Einreichen von beglaubigten oder gestempelten Kopien von Diplomen, Abschlusszeugnissen, Bescheinigungen und anderen Dokumenten darf vom Leiharbeitsvermittler erst nach Abschluss des Arbeitsvertrages beantragt werden.

**Art. 11** – Das Dokument, das der Leiharbeitsvermittler gemäß Artikel 12 §1 Nummer 22 des Dekretes vor jeder Vermittlung den Arbeitnehmern und Arbeitgebern überreichen muss und das die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auflistet, enthält die verpflichtenden Angaben der Anlage des Erlasses.

**Art. 12** - Die Persönlichkeitstests und die psychologischen Tests, die der Leiharbeitsvermittler durchführen lässt, dürfen nur unter der Obhut von Personen durchgeführt werden, die gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutze des Psychologietitels im Besitz eines Psychologiediploms sind.

## **Abschnitt 2 – Pflichten der privaten Arbeitsvermittler**

**Art. 13** - §1- Der private Arbeitsvermittler darf vom Arbeitnehmer keinerlei Entschädigung annehmen und ihm keinerlei Entschädigung abverlangen.

§2 – Im Gegensatz zu §1 darf der private Arbeitsvermittler, der Sportler- und Künstlervermittlungen vornimmt, vom Arbeitnehmer unter folgenden Bedingungen eine Entschädigung annehmen:

1. die Entschädigung muss in einer vorherigen und schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem privaten Arbeitsvermittler festgehalten sein;
2. dem Arbeitnehmer muss eine Kopie dieser Vereinbarung übermittelt werden;
3. die Entschädigung beläuft sich entweder auf einen Prozentsatz des Bruttolohnes des Arbeitnehmers oder auf einen festgelegten Pauschalbetrag;
4. was die Künstlervermittlung anbelangt, so darf die Entschädigung nicht fünfundzwanzig Prozent des monatlichen Bruttolohnes überschreiten, den der Künstler für seine Darbietung bezieht;
5. was die Sportlervermittlung anbelangt, so darf die Entschädigung nicht sieben Prozent des Jahresbruttolohnes des Sportlers überschreiten;
6. die schriftliche Vereinbarung muss eine Auflösungsklausel enthalten.

**Art. 14** – Der private Arbeitsvermittler darf nicht anstelle des Arbeitgebers über die Einstellung oder Entlassung des Arbeitnehmers entscheiden und keine entsprechenden Verhandlungen führen.

In Abweichung von Absatz 1 darf der private Arbeitsvermittler, der Sportler- und Künstlervermittlungen vornimmt, anstelle des Arbeitgebers verhandeln, vorausgesetzt dies ist in einer vorherigen und schriftlichen Vereinbarung zwischen dem privaten Arbeitsvermittler und dem Arbeitgeber festgehalten.

**Art. 15** – Der schriftliche Dienstleistungsvertrag, den der private Arbeitsvermittler gemäß Artikel 11 §1 Nummer 13 des Dekretes mit dem Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Auszubildenden abschließen muss, enthält folgende verpflichtende Angaben:

1. die Bezeichnung und die Art der gewünschten Tätigkeit und ihre Anforderungen;
2. den Tätigkeitsbereich, in dem er wünscht beschäftigt zu werden;
3. den Ort, an dem die Tätigkeit auszuüben ist, es sei denn es ist vorab nicht festlegbar oder es handelt sich um Tätigkeiten, die nicht an einen bestimmten Ort gebunden sind;
4. den Namen und die Angaben der Kontaktperson beim privaten Arbeitsvermittler;
5. falls vorhanden, die besonderen Arbeitsbedingungen und Begleitumstände;
6. die voraussichtliche Dauer des Vermittlungsverfahrens;
7. gegebenenfalls die benötigten medizinischen oder psychologischen Tests;
8. den Ort, an dem die Klagen wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes und des Erlasses einzureichen sind.

#### KAPITEL IV – ERMAHNUNG UND INVERZUGSETZUNG SOWIE AUSSETZUNG UND ENTZUG DER ZULASSUNG DER LEIHARBEITSVERMITTLER

**Art. 16 - §1** – Sollte der Leiharbeitsvermittler gegen die Bestimmungen des Dekretes oder des Erlasses verstoßen, spricht der in Anwendung von Artikel 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 5. Februar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik bezeichnete Beamte, nachfolgend als Sozialinspektor bezeichnet, eine Ermahnung aus und fordert den Leiharbeitsvermittler schriftlich per Einschreiben dazu auf, diese Verstöße in Zukunft zu unterlassen bzw. fordert ihn auf, sich innerhalb von dreißig Tagen in Ordnung zu bringen.

Sollte sich der Leiharbeitsvermittler nicht innerhalb der Frist an die Auflagen des Sozialinspektors halten, spricht der Minister die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung aus und übermittelt dem Leiharbeitsvermittler per Einschreiben den Aussetzungs- oder Entzugsbeschluss.

Unbeschadet der Wahrnehmung seiner gerichtlichen Klagemöglichkeiten hat der betroffene Leiharbeitsvermittler die Möglichkeit, innerhalb von dreißig Tagen per Einschreiben beim Minister Einspruch gegen den Beschluss einzulegen. Dieser muss mit Gründen versehen sein und es können zweckdienliche Dokumente und Belege beigefügt werden.

Im Falle eines Einspruchs trifft der Minister seine Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen nach Notifizierung des Einspruchs.

Die Aussetzung oder der Entzug der Zulassung durch den Minister wird dem Leiharbeitsvermittler durch die Verwaltung per Einschreiben mitgeteilt und per Auszug im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§2 - Im Falle einer zeitweisen oder endgültigen Einstellung der Leiharbeitsvermittlung durch den Leiharbeitsvermittler informiert dieser umgehend den Minister per Einschreiben.

Die Zulassung wird vom Minister ausgesetzt oder entzogen.

#### KAPITEL V - ERMAHNUNG UND INVERZUGSETZUNG DER PRIVATEN ARBEITSVERMITTLER UND VERBOT DER BETREFFENDEN DIENSTLEISTUNGEN

**Art. 17** – Sollte der private Arbeitsvermittler gegen die Bestimmungen des Dekretes oder des Erlasses verstoßen, spricht der in Anwendung von Artikel 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 5. Februar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik bezeichnete Beamte, nachfolgend als Sozialinspektor bezeichnet, eine Ermahnung aus und fordert den privaten Arbeitsvermittler schriftlich per Einschreiben dazu auf, diese Verstöße in Zukunft zu unterlassen bzw. fordert ihn auf, sich innerhalb von dreißig Tagen in Ordnung zu bringen.

Sollte sich der private Arbeitsvermittler nicht innerhalb der Frist an die Auflagen des Sozialinspektors halten, spricht der Minister das Vermittlungsverbot aus und übermittelt dem privaten Arbeitsvermittler per Einschreiben den Beschluss.

Unbeschadet der Wahrnehmung seiner gerichtlichen Klagemöglichkeiten hat der betroffene private Arbeitsvermittler die Möglichkeit, innerhalb von dreißig Tagen per Einschreiben beim Minister Einspruch gegen den Beschluss einzulegen. Dieser muss mit Gründen versehen sein und es können zweckdienliche Dokumente und Belege beigefügt werden.

Im Falle eines Einspruchs trifft der Minister seine Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen nach Notifizierung des Einspruchs.

Das Vermittlungsverbot wird dem privaten Arbeitsvermittler durch die Verwaltung per Einschreiben mitgeteilt und per Auszug im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

#### KAPITEL VI – ARBEITSKREIS FÜR VERMITTLUNG UND LEIHARBEITSVERMITTLUNG

**Art. 18** – Die Mitglieder des Arbeitskreises für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung werden vom Minister für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Wird ein Mandat im Arbeitskreis frei, so ernennt der Minister innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied, das das Mandat seines Vorgängers zu Ende führt.

Die Beschlüsse des Arbeitskreises werden einvernehmlich getroffen.

Auf Einladung des Arbeitskreises können Sachverständige mit beratender Stimme punktuell zu Sitzungen des Arbeitskreises hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sowie die Sachverständigen haben gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen.

Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise festgelegt wird. Die Geschäftsordnung wird dem Minister zur Billigung vorgelegt.

## KAPITEL VII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 19** – Im Anhang zum Erlass der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in den Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wird die Liste der Gremien unter Nummer 3 durch den Arbeitskreis für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung ergänzt.

**Art. 20** – Die Fristen im Erlass sind Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Handlung. Der Tag an dem eine Frist abläuft, wird in der Frist mit eingerechnet. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

Als Feiertage im Sinne des Erlasses gelten: Der Neujahrstag, Altweiberdonnerstag, Rosenmontag, Ostermontag, der erste Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 21. Juli, der 15. August, der 1., 2., 11. und 15. November, der 25. und 26. Dezember sowie die per Dekret oder Erlass der Regierung festgelegten Tage.

**Art. 21** - Das Dekret vom 9. Februar 2004 zur Zustimmung zum Übereinkommen Nr. 181 über private Arbeitsvermittler, das Dekret und der vorliegende Erlass treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Art. 22** – Der für die Beschäftigung zuständige Minister wird mit der Durchführung des Erlasses beauftragt.

### Anlage

Obligatorische Angaben in dem in Artikel 12 §1 Nummer 22 des Dekrets vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler vorgesehenen Dokument, das der Leiharbeitsvermittler vor jeder Leiharbeitsvermittlung dem Leiharbeitnehmer übermitteln muss und das die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auflistet:

1. Der Leiharbeitsvermittler darf von den Leiharbeitnehmern keinerlei Entschädigung annehmen und ihnen keinerlei Entschädigung abverlangen.

2. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet alle Interessenten objektiv, respektvoll und ohne Diskriminierung zu behandeln und darf keine Stellenangebote abfassen noch veröffentlichen, die diskriminierend sind.

3. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet, das Privatleben der Leiharbeitnehmer zu respektieren und personenbezogene Daten ausschließlich mit dem Einverständnis des Leiharbeitnehmers und im Rahmen der beruflichen Eingliederung einzuholen und zu verwenden.

Der Leiharbeitsvermittler darf Informationen bezüglich der Leiharbeitnehmer nur im Rahmen der Ausübung der Leiharbeitsvermittlung einholen und verwenden. Der Leiharbeitsvermittler verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur solange aufzubewahren, wie es der Leiharbeitsvermittlungskandidat wünscht oder solange es für die Ausführung des Auftrages notwendig ist.

Der Leiharbeitsvermittler muss den Leiharbeitnehmern Einsicht in die gespeicherten Daten gewähren, die sie betreffen und ihnen auf Anfrage nach Abschluss des Auftrages die Informationen bezüglich ihrer Akte zukommen lassen.

4. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet die Leiharbeitnehmer rechtzeitig und umfassend über die Leiharbeitsvermittlung und deren Funktionsweise zu informieren.

5. Die Persönlichkeitstests und die psychologischen Tests die der Leiharbeitsvermittler durchführen lässt, dürfen nur unter der Obhut eines Psychologen durchgeführt werden.

6. Der Leiharbeitsvermittler darf nur medizinische Daten einholen um festzustellen, ob der Leiharbeitnehmer die Fähigkeit hat, eine bestimmte Funktion auszuüben oder um den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu genügen. Er darf keine genetischen Tests durchführen oder durchführen lassen.

7. Der Leiharbeitnehmer kann auf seinen Antrag hin und unter Einhaltung des Berufsethos eine mündliche Auskunft über die Resultate des Interviews, der Tests und der praktischen Prüfungen erhalten.

8. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet, dem der Arbeitslosenkontrolle unterworfenen Arbeitslosen auf seine Anfrage eine Bescheinigung auszustellen, in der Datum und Uhrzeit seines Besuches beim Leiharbeitsvermittler festgehalten sind.

9. Der Leiharbeitsvermittler darf keine fiktiven Stellenangebote zur Leiharbeitsvermittlung anbieten.
10. Der Leiharbeitsvermittler darf keine Tätigkeiten ausüben, die zur Vergabe von Stellen führen, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder die deutlich gegen die sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften verstoßen.
11. Der Leiharbeitsvermittler darf keine Leiharbeitsvermittlungen vornehmen, um Arbeitnehmer im Falle von Streik, Aussperrung oder Aussetzung des Arbeitsvertrages gemäß Artikel 50 und 51 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in einem Unternehmen zu ersetzen.
12. Der Leiharbeitsvermittler darf, unter Einhaltung der Gesetzgebung über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, ausländische Leiharbeitnehmer vermitteln.
13. Der Leiharbeitsvermittler darf dem Leiharbeitnehmer keine Exklusivitätsklausel aufzwingen.
14. Der Leiharbeitsvermittler darf keine Leiharbeitsvermittlungen vornehmen, für die er nicht zugelassen ist.
15. Der Leiharbeitsvermittler muss in allen Anzeigen und direkt mit der Leiharbeitsvermittlung verbundenen Schriftstücke die Zulassung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft als Leiharbeitsvermittler durch Angabe der Zulassungsnummer der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnen.
16. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet, das Dokument, das den vollständigen Inhalt des Anhangs wiedergibt, an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort anzubringen, an dem es unter angemessenen Bedingungen eingesehen werden kann.
17. Der Leiharbeitsvermittler, der seine Stellenanzeigen per Presse, Rundfunk und per elektronischer Medien veröffentlicht, muss dieses Dokument mitveröffentlichen oder den Ort angeben, an dem das Dokument zur Einsicht zur Verfügung steht. Der Leiharbeitsvermittler übermittelt auf Anfrage kostenlos eine Abschrift dieses Dokumentes.
18. Alle Beschwerden können per Schreiben, per Telefon oder auf elektronischem Wege bei folgender Adresse eingereicht werden:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Fachbereich Beschäftigung  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen  
Tel.: 087/596 300  
Fax: 087/556 475